



# **Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e.V.**

## **Präambel**

Die Sportjugend des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. (SJ) ist die Jugendorganisation im Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e.V. (KSV). Sie wird von allen jungen Menschen bis zum Alter von 27 Jahren den Mitgliedsvereinen im KSV und den von ihnen gewählten Vertretern gebildet. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Mädchen und Frauen wie auf Jungen und Männer.

## **§ 1 Zweck**

Die SJ strebt an, durch Ihre Jugendarbeit jungen Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung bei und will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern. Sporttreibende junge Menschen sollen zum gesellschaftlichen Engagement angeregt werden. Die SJ entwickelt in Zusammenarbeit mit den Vereinen, Institutionen und anderen Verbänden sportliche und überfachliche Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine. Gemeinsame Interessen in sportlichen, politischen und allgemeinen Jugendfragen vertritt sie und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die SJ strebt durch Ihre Jugendarbeit an, Kinder und Jugendliche zum Sport zu motivieren, Ihnen Sportarten zu zeigen, testen zu lassen und so die Jugendlichen zum Sport im Verein zu motivieren.

## **§2 Grundsätze**

Die SJ ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen in der Gesellschaft ein. Die SJ führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des KSV und des Jugendrechts.

## **§ 3 Organe**

1. Die Organe der SJ sind:
  - die Jugendvollversammlung (JV)
  - der Vorstand
  
2. Die Jugendvollversammlung  
Die JV ist das oberste Organ der SJ. Sie besteht aus den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine des KSV und den Mitgliedern des Vorstandes. Gäste dürfen der JV beisitzen haben allerdings kein Stimmrecht. Sie tritt einmal im ersten Halbjahr jeden Jahres zusammen. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 1/3 der Mitgliedsvereine oder der Vorstand sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

3. Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung zählen insbesondere:
  - Festsetzung der Tagesordnung für die Jugendvollversammlung,
  - Festlegung der Aufgaben und Ziele der SJ, nach Anhörung der einzelnen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, Anregungen für die Jahresplanung zu geben,
  - Entscheidung und Beschlussfassung, Jahresabschluss, Haushaltsplan und Anträge,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
  - Änderung/Neufassung der Jugendordnung.
  
4. Delegierte  
Die Mitgliedsvereine des KSV entsenden in die Jugendvollversammlung maximal 2 Delegierte, wovon mind. einer unter 27 Jahre alt sein muss. Wenn beide Delegierten über 27 Jahre alt sind, entfällt die zweite Stimme.
  
5. Stimmrecht  
Die vom Mitgliedsverein für die Jugendvollversammlung bestimmten Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes können das Wahlrecht nur mit einer Stimme persönlich wahrnehmen. Eine Übertragung des aktiven Wahlrechts ist nicht möglich, dem passiven Wahlrecht kann schriftlich zugestimmt werden. Jede Person die an der JV als Delegierter oder als Vorstand der SJ teilnimmt, ist wahlberechtigt.
  
6. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart
  
7. Der Jugendvorstand hat folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - Allgemeine und sportliche Jugendarbeit
  - Jugendfreizeiten
  - Jugendlehrarbeit
  - Kooperation mit anderen Jugendverbänden

## **§4 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen**

1. Einladung  
Die Einladung zur Jugendvollversammlung für alle Mitgliedsvereinen und Mitgliedsverbänden ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu versenden. Im Falle einer außerordentlichen Jugendvollversammlung verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.
  
2. Anträge  
Anträge an die Jugendvollversammlung können mit Begründung von allen Mitgliedsvereinen, Mitgliedsverbänden und vom Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung gestellt werden. Ordnungsgemäß in der KSV- Geschäftsstelle eingegangene Anträge sind allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zehn Tage vor der Jugendvollversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dem Antragssteller kann zur Begründung seines Antrages auf der Jugendvollversammlung das Wort erteilt werden.

Nicht fristgerechte Anträge können der Jugendvollversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

### 3. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.

### 4. Beschlussfassung

Soweit durch diese Jugendordnung nicht anders bestimmt wird, fasst die Jugendvollversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von drei Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung ist geheim abzustimmen.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend. Für Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln ( $2/3$ ) der abgegebenen Stimmen der Jugendvollversammlung erforderlich.

Über die Frage eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ( $2/3$ ) der abgegebenen Stimmen. Bei den Wahlen sollte drauf geachtet werden, dass mindestens eine Person im Vorstand jünger als 27 Jahre ist.

### 5. Wahlen

Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- Kassenwart
- 1. Kassenprüfer

Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl werden gewählt:

- der stellvertretende 2. Vorsitzende
- 2. Kassenprüfer

Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, durch Benennung den Vorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung zu ergänzen. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes nimmt die Jugendvollversammlung eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin vor.

#### Vorstandswahlen

Gewählt werden dürfen die Delegierten der Vereine oder die Vertreter des SJ Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

6. Protokoll

Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens bei der nächsten Vollversammlung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben. Werden keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet die Jugendvollversammlung.

## **§ 5 Fachausschüsse**

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können von dem Vorstand Fachausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Die Ausschüsse erfüllen ihre Aufgabe im Rahmen der Ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien.

## **§ 6 Kassenprüfung**

Den Kassenprüfern und dem KSV Vorstand sind jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse der SJ zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Jugendvollversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§ 7 Vertretung**

Gemäß der Satzung des KSV wird die SJ durch ihren Vorsitzenden oder einem Stellvertreter im KSV-Vorstand vertreten.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

Die Mitarbeiter der KSV-Geschäftsstelle unterstützen die Verwaltungsangelegenheiten der SJ.

## **§ 9 Inkrafttreten der Jugendordnung**

Die Jugendordnung tritt zum 19.03.2013 in Kraft.